Unfall auf Autobahnparkplatz

Beigesteuert von urteilsticker Freitag, 23. Januar 2015

Das Oberlandesgericht Hamm (OLG) hat mit Urteil vom 29.08.2014 (Az.: I-9 U 26/14, 9 U 26/14) entschieden, dass die Regeln der...

Das Oberlandesgericht Hamm (OLG) hat mit Urteil vom 29.08.2014 (Az.: I-9 U 26/14, 9 U 26/14) entschieden, dass die Regeln der Strağenverkehrsordnung auch auf einem Ķffentlich zugĤnglichen Parkplatz grundsĤtzlich anwendbar sind. In geltend, der sich auf einem Autobahnrastplatz ereignet hat. Der klĤgerische Lastzug fuhr auf einer ZufahrtsstraÄŸe, an der rechts viele schrĤg angeordnete LKW-StellplĤtze angrenzen. Auf dem letzten Stellplatz fļhrte der Lastzug der Beklagten Rangierbewegungen durch. Dabei kam es zur Kollision beider Lastzüge. Das Landgericht nahm an, dass der Unfall zu gleichen Teilen von den Beteiligten verursacht worden ist, weil die ZufahrtsstraÄŸe nicht dem flieÄŸenden Verkehr diene und gegenļber dem aus dem Stellplatz anfahrenden Beklagten kein Vorfahrtsrecht habe. Zudem sei der LKW mit ca. 40 km/h zu schnell unterwegs gewesen, da er jederzeit mit ausparkenden Fahrzeugen habe rechnen müssen. Der Kläger verlangt nun vor dem OLG 100% des Schadens und damit die Zahlung von weiteren knapp über 10.000 ?. Das OLG gab ihm Recht. Wegen der mĶglichen Anwendung der StVO sei § 10 StVO anwendbar. Da im vorliegenden Fall die angelegte Fahrspur zwischen den ParkplĤtzen StraÄŸencharakter hatte, komme § 10 StVO zur Anwendung. Nach dieser Vorschrift muss derjenige, der von anderen StraÄŸenteilen oder vom Fahrbahnrand anfahren will, sich so verhalten, dass jede GefĤhrdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Dagegen hat der rangierende LKW verstoÄŸen, weil er den herannahenden anderen LKW nicht beachtet hat. Der noch vom Landgericht erhobene Vorwurf an den KIĤger, dass er die Fahrspur nicht mit Schrittgeschwindigkeit und stetiger Bremsbereitschaft befahren habe, ist nach Ansicht des OLG nicht haltbar. Danach ist nicht § 1 Abs. 2 StVO, sondern § 3 Abs. 1 S. 2 StVO einschlĤgig. Da beste SichtverhĤltnisse und Übersicht bestanden haben, sei dem KlĤger kein Vorwurf zu machen, zumal sich sichere Feststellungen zur Geschwindigkeit des klAzgerischen LKW nicht treffen lassen. Der Fall zeigt, dass oft erst der Gang durch alle Instanzen Erfolg bringt. Dabei kann die Konsultation gerade eines im Verkehrsrecht versierten Rechtsanwalts hilfreich sein.

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...

http://www.kanzlei-hoehner.de Powered by Joomla! Generiert: 2 December, 2025, 18:30